

**Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Stadt folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2
Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

**§ 4
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5
Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 *1)*2)*3)*4)
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr 2001 und die folgenden Jahre 17,80 €.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Creußen, den 08.12.1981
STADT CREUSSEN

gez. Gendrisch (Siegel)

Gendrisch
1. Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 12. Dezember 1981 Nr. 50/81.

Creußen, den 14.12.1981

VG Creußen

i.A.

gez. Maier (VG-Siegel)

Maier

*1) Erste Änderungssatzung vom 12.02.1990

*2) Zweite Änderungssatzung vom 28.03.1991

*3) Dritte Änderungssatzung vom 23.10.1995

*4) Vierte Änderungssatzung vom 29.01.2002 (Inkrafttreten zum 15. Februar 2002)